

Garantieinformationen - BONTU BTE05 & BTE06

BTE05: 2-Sitzer · BTE06: 4-Sitzer

ROVANT Electric Mobility · Eine Marke der Bulkston GmbH · Industriezone 24 · 6460 Imst · Österreich

Stand: August 2026

GARANTIE AUF DAS GESAMTFAHRZEUG	KERNKOMPONENTEN
3 Jahre / 60.000 km je nachdem, was zuerst eintritt	5 Jahre / 100.000 km Antriebsbatterie, Antriebsmotor & Motorcontroller

1. Garantiegeber

Garantiegeber gegenüber dem Endkunden ist die **Bulkston GmbH - ROVANT Electric Mobility**, Industriezone 24, 6460 Imst, Österreich. Hersteller der BONTU Fahrzeuge ist Shandong Bentu New Energy Technology Co., Ltd. Diese Garantiebedingungen gelten ausschließlich für die von ROVANT an Endkunden verkauften Modelle **BONTU BTE05 (2-Sitzer)** und **BONTU BTE06 (4-Sitzer)**.

2. Freiwillige Garantie und gesetzliche Gewährleistung

Die nachfolgend beschriebene Garantie ist eine **freiwillige zusätzliche Leistung**. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers gegenüber dem Verkäufer bleiben davon unberührt und uneingeschränkt bestehen. Die Inanspruchnahme dieser Garantie ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung gesetzlicher Gewährleistungsansprüche.

3. Garantieumfang und Garantiedauer

Für BONTU BTE05 und BTE06 gilt eine Garantie von **3 Jahren oder 60.000 km auf das Gesamtfahrzeug**. Für die **Antriebsbatterie (Hochvoltbatterie), den Antriebsmotor und den Motorcontroller / die Antriebssteuerung** gilt eine Garantie von **5 Jahren oder 100.000 km**. Maßgeblich ist jeweils das Ereignis, das zuerst eintritt.

4. Beginn der Garantie

Die Garantie beginnt mit dem **Tag der Fahrzeugübergabe an den Erstkäufer**. Maßgeblich ist das in den Verkaufs- bzw. Übergabeunterlagen dokumentierte Übergabedatum.

5. Umfang der Garantieleistung

Die Garantie umfasst Defekte und Funktionsstörungen, die auf Material-, Herstellungs-, Konstruktions- oder Montagefehler zurückzuführen sind. Bei einem anerkannten Garantiefall erfolgt nach technischer Prüfung die erforderliche Reparatur oder der Austausch des betroffenen Bauteils. Art und Umfang der Abwicklung richten sich nach dem konkreten Fehlerbild. **Ersetzte Bauteile gehen, soweit gesetzlich zulässig, in das Eigentum des Garantiegebers über.**

6. Antriebsbatterie

Die Garantie auf die Antriebsbatterie umfasst Material- und Herstellungsfehler innerhalb der genannten Garantiezeit. **Ein natürlicher, alters- oder nutzungsbedingter Kapazitätsverlust der Antriebsbatterie stellt für sich allein keinen Garantiefall dar.**

7. Verschleiß- und Verbrauchsteile

Teile, die einem normalen betriebsbedingten Verschleiß unterliegen, sind von der allgemeinen Fahrzeuggarantie ausgenommen bzw. können abweichenden Garantiebedingungen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Bremsbeläge und Bremsreibteile, Reifen, Wischerblätter, Leuchtmittel, Sicherungen, Batterien von Fernbedienungen und vergleichbare Verschleiß- und Verbrauchsteile.

8. Wartung und Service

BONTU BTE05 und BTE06 sind entsprechend den Herstellervorgaben ordnungsgemäß zu betreiben und zu warten. Durchgeführte Wartungs- und Servicearbeiten sind nachvollziehbar zu dokumentieren; Rechnungen und Wartungs- bzw. Servicenachweise sollten daher aufbewahrt werden. Die Wartung muss **nicht am Unternehmensstandort von ROVANT in Österreich** durchgeführt werden. Wartungs- und Servicearbeiten können auch von einer **geeigneten Fachwerkstatt in Österreich oder Deutschland** durchgeführt werden.

9. Vorgehen im Garantiefall

Bei einem möglichen Garantiefall ist **vor Durchführung einer Reparatur Kontakt mit ROVANT aufzunehmen**. Für die Beurteilung können insbesondere FIN/VIN, Kilometerstand, Fehlerbeschreibung, Fotos oder Videos, Kaufbeleg sowie vorhandene Wartungs-

und Servicenachweise erforderlich sein. ROVANT prüft den Fall und stimmt das weitere Vorgehen ab.

Reparaturen ohne vorherige Abstimmung und Freigabe durch ROVANT werden im Rahmen dieser freiwilligen Garantie grundsätzlich nicht übernommen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden weitergehenden Schadens zwingend erforderlich sind.

10. Reparaturen in Österreich und Deutschland

ROVANT bleibt für den Kunden der **zentrale Ansprechpartner für Garantie und Service**. Bei einem anerkannten Garantiefall kann eine Reparatur nach vorheriger Abstimmung und Freigabe auch durch eine geeignete Fachwerkstatt in Österreich oder Deutschland durchgeführt werden. Eine Anlieferung des Fahrzeugs zum Unternehmensstandort von ROVANT in Österreich ist daher nicht grundsätzlich erforderlich. Die konkrete Vorgehensweise wird individuell abgestimmt.

11. Ausschlüsse von der freiwilligen Garantie

Ausgenommen sind insbesondere Schäden durch normalen Verschleiß, Unfall oder äußere Gewalteinwirkung, unsachgemäße Bedienung oder Verwendung, Überladung oder Betrieb außerhalb der zulässigen technischen Grenzen, **falsches oder nicht bestimmungsgemäßes Laden**, nicht fachgerechte Veränderungen, Umbauten oder Reparaturen, unterlassene erforderliche Wartungsarbeiten sowie vorsätzliche oder grob unsachgemäße Behandlung. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden durch **nicht freigegebene Bauteile oder Zubehörteile, soweit diese für den Schaden ursächlich waren**. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

12. Räumlicher Geltungsbereich

Diese freiwillige Garantie gilt für BONTU BTE05 und BTE06 Fahrzeuge, die von ROVANT an Endkunden in **Österreich oder Deutschland** verkauft und ausgeliefert wurden.

13. Ihr Ansprechpartner bleibt ROVANT

Im Garantiefall muss sich der Kunde nicht selbst mit dem Fahrzeughersteller in China in Verbindung setzen. ROVANT übernimmt die Koordination und, soweit erforderlich, die Kommunikation und technische Abstimmung mit BONTU. ROVANT Electric Mobility bleibt der direkte Ansprechpartner für Garantie, Service und Ersatzteile.

ROVANT Electric Mobility

Bulkston GmbH · Industriezone 24 · 6460 Imst · Österreich

Telefon: +43 664 2054571 · E-Mail: info@rovant.at